

Bebauungsplan Nr. 3065 Dresden-Briesnitz Nr. 3 Wohnbebauung Am Lehmberg/Wirtschaftsweg

Satzung der Landeshauptstadt Dresden

Bebauungsplan Nr. 3065 Dresden-Briesnitz Nr. 3

Wohnbebauung Am Lehmberg/Wirtschaftsweg Vom202.

Aufgrund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) sowie des § 89 der Sächsischen Bauordnung (SächsBO) vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), zuletzt geändert am 1. März 2024 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 169) und des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert am 27. Juni 2025 (SächsGVBl. Seite 285), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am202., den

Bebauungsplan Nr. 3065, Dresden-Briesnitz Nr. 3 für das Gebiet Am Lehmberg/Wirtschaftsweg, bestehend aus der Planzeichnung mit Zeichenerklärung sowie den textlichen Festsetzungen, als Satzung (2 Blatt) beschlossen und die Begründung hierzu gebilligt.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

I Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) Allgemeines Wohngebiet (WA) (§ 4 BauNVO)

1.1 Ausschluss ausnahmsweise zulässiger Nutzungen (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht zulässig.

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

2.1 Ausnahme vom festgesetzten Maß der zulässigen Grundfläche (§ 16 Abs. 6 BauNVO)

Im Allgemeinen Wohngebiet WA2 darf die zulässige Grundfläche durch die Grundfläche von Terrassen bis maximal 20 m² überschritten werden.

2.2 Bestimmung der Höhenbezugspunkte (§ 18 Abs. 1 BauNVO)

Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen baulicher Anlagen ist die Höhe der angrenzenden fertig ausgebauten öffentlichen Verkehrsfläche in der Mitte des jeweiligen Gebäudes.

Als Gebäudehöhe gilt das Maß der aufgehenden Wand vom Bezugspunkt bis zur Oberkante der Attika bei Flachdächern und bis zum Schnittpunkt zwischen aufgehender Außenwand und Dachhaut bei geneigten Dächern.

Bei geneigten Dächern ist die Traufhöhe der Schnittpunkt zwischen aufgehender Außenwand und Dachhaut und die Firsthöhe der oberste Punkt des Daches.

Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf maximal 0,50 m über oder unter dem Bezugspunkt liegen.

3 Mindestmaße für die Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Baugrundstücke müssen mindestens 400 m² groß sein.

4 Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 Abs. 4 und § 23 BauNVO)

4.1 Ausnahmen von der Baugrenze

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete dürfen die nicht zur öffentlichen Verkehrsfläche orientierten Baugruben zur Ausbildung von Terrassen um maximal 3,00 m und zur Ausbildung von Balkonen um maximal 2,00 m überschritten werden.

5 Flächen für Stellplätze, Carports, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12, 14 und 23 BauNVO)

5.1 Ausschluss und Einschränkung der Zulässigkeit von Nebenanlagen, Garagen und Carports (§ 14 Abs. 1 Satz 4 BauNVO, § 23 Abs. 5 BauNVO)

Im Plangebiet sind vor der straßenseitigen Bauflucht Carports, Garagen und Nebenanlagen mit Ausnahme bildlich eingetragener Stellplätze für Abfallbehälter nicht zulässig.

Im Allgemeinen Wohngebiet WA5 sind Stellplätze und Carports nur innerhalb der festgesetzten Flächen für Nebenanlagen mit der Zweckbestimmung „St“ zulässig.

Freistehende Anlagen zur Nutzung der Windenergie sind nicht zulässig.

Freistehende Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sind nicht zulässig.

6 Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

Regenrückhaltebecken

Innerhalb der festgesetzten Fläche auf dem Flurstück 111/1 der Gemarkung Briesnitz ist ein oberirdisches Regenrückhaltebecken als naturnah gestaltete Wiesenmulde mit standortgerechter Begründung anzulegen. Die Einleitung in die Kanalisation ist auf einen gedrosselten Abfluss zu begrenzen.

7 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

7.1 Öffentliche Grünfläche A mit Streuobstwiese und Gehölzstrukturen

Die in der Planzeichnung als öffentliche Grünfläche A festgesetzte Fläche ist wie folgt zu entwickeln, zu pflegen und zu erhalten.

- an der nordwestlichen Gebietsgrenze ist ein 5 m breiter Heckenstreifen anzulegen (siehe Festsetzung 11.4.1),

- an der nordöstlichen Gebietsgrenze ist eine lineare Nadelgehölzstruktur zu erhalten (siehe Festsetzung 12.1.1),

- nördlich des querenden Fußweges ist eine Streuobstwiese anzulegen (siehe Festsetzung 9.4),

- südlich des querenden Fußweges ist eine bestehende Streuobstwiese als geschützte Biotope zu erhalten (siehe Festsetzung 12.2),

- der südlich daran anschließende Bereich ist als gehölzdominierte Fläche zu erhalten. (siehe Festsetzung 12.1.2).

Südlich des querenden Fußweges ist ein standortgerechter großkroniger Einzelbaum (Laubbaum) zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Mindestqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Abgängige Gehölze sind am Standort zu ersetzen.

7.2 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen sowie die bestehenden Großgehölze sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

8.1 Flächenbefestigungen

Auf den privaten Grundstücken sind Befestigungen für Zufahrten, Stellplätze, Wege und sonstige Flächen nur in teildurchlässiger Art mit einem mittleren Abflussbeiwert von maximal 0,6 zulässig.

Innerhalb der Plansträßen B, C und D sind insgesamt mindestens 530 m² wasserdurchlässig mit einem mittleren Abflussbeiwert von maximal 0,6 zu befestigen.

8.2 Extensive Dachbegrünung mit Retentionsdach

Innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA2 und WA3 sind Flachdächer sowie im gesamten Plangebiet Nebenanlagen mit Flachdächern ab einer Fläche von 15 m² als Retentionsdach herzustellen und flächig dauerhaft mit Pflanzen mindestens zur extensiven Dachbegrünung zu begrünen. Die durchwurzelbare Gesamtschicht muss mindestens 15 cm Höhe zuzüglich Drain- und Filterschicht betragen.

8.3 Niederschlagswasserbewirtschaftung

Das auf den privaten Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zurückzuhalten und zu verbringen. Dazu sind Maßnahmen zur Zwischenspeicherung, Versickerung und Verdunstung des Niederschlagswassers einzeln oder in Kombination zu ergreifen. Ist eine vollständige Verbringung auf dem Grundstück nicht möglich, kann das Wasser mit einem Drosselabfluss von 1 l/s je Baugrundstück bzw. je Reihenausbaugrundstück abgeleitet werden.

Ist eine vollständige Verbringung des Wassers auf den Grundstücken des Wohngebietes WA 1 begründet nicht möglich, kann das Wasser in die Kanalisation eingeleitet werden.

8.4 Farbe von Flächenbefestigungen, Fassaden und Dächern

Bei der Gestaltung der befestigten Flächen und Fassaden sind helle Oberflächenmaterialien mit einem SR-Wert (Solar Reflectance Index) von 25 bis 85 auf mindestens 80 % der Fläche zu verwenden. Bei Fassaden zählt die fensterlose Fläche.

8.5 Anlegen einer Streuobstwiese

Auf dem Flurstück 117/19 der Gemarkung Briesnitz ist innerhalb der öffentlichen Grünfläche eine Streuobstwiese mit mindestens 17 Obstbäumen versetzt 2-reihig zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestqualität: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Abgängige Obstbäume sind in gleicher Anzahl am Standort in der festgesetzten Qualität durch Obstbäume zu ersetzen.

Die Grünfläche ist extensiv zu pflegen.

8.6 Anbringen von Nisthilfen und Ersatzstrukturen in der öffentlichen Grünfläche

Für die von einer Fällung betroffenen 6 Bäume mit Habitatstrukturen sind 12 geeignete Ersatznistkästen für Vögel und 12 geeignete Fledermauskästen in der öffentlichen Grünfläche A und C anzubringen.

8.7 Geländeregulierung

Abgrabungen und/oder Aufschüttungen zur Schaffung einer ebenen Geländeoberfläche des gesamten Baugrundstückes sind nicht zulässig.

Zur Geländeregulierung sind Geländesprünge bis maximal 0,50 m Höhe zulässig.

9 Vorkkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Innerhalb des Plangebietes sind die Fassaden mit Kennzeichnung als Lärmpegelbereich III bzw. Lärmpegelbereich IV mit wirksamen Schalldämmmaßnahmen für schutzbedürftige Räume entsprechend der Tabelle 1 auszubilden. Schlaf- und Aufenthaltsräume an diesen Fassaden sind mit einer vom Öffnen der Fenster unabhängigen Lüftungseinrichtung mit dem erforderlichen Bauschalldämmmaß auszustatten.

Von den Anforderungen kann abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass die Geräuschbelastung einzelner Gebäudeseiten geringer ausfällt.

Lärmpegelbereich nach DIN 4109-2	Maßgeblicher Außenlärmpegel in dB(A)	Anforderung an die Luftdämmung von Außenbauteilen für Wohn- und Aufenthaltsräume in dB
III	61 bis 65	35
IV	66 bis 70	40

10 Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

10.1 Pflanzungen innerhalb der privaten Baugrundstücke

Je angefangene 500 m² und je weitere angefangene 300 m² Grundstücksfläche sind ein Laubbaum und fünf heimische Sträucher zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestqualität Bäume: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Mindestqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 100-125 cm

Abgängige Bäume und Sträucher sind auf den Grundstücken zu ersetzen.

Der durchwurzelbare Raum muss für jeden Baum mindestens 12 m³ betragen. Auf dem Grundstück als zu erhaltend festgesetzte Bäume können angerechnet werden.

10.2 Eingrünung von Stellplatzanlagen

Pro angefangene 5 Stellplätze ist in direkter räumlicher Zuordnung ein mittel- bis großkroniger Laubbaum einer Art der „Stadt- und Straßenbaumliste der Stadt Dresden“ in der jeweils geltenden Fassung in eine Vegetationsfläche (Baumschelbe) von mindestens 6 m² zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestqualität Bäume: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

Der durchwurzelbare Raum muss für jeden Baum mindestens 12 m³ betragen. Die Baumstandorte sind vor dem Befahren zu sichern.

Abgängige Bäume sind entsprechend der Mindestqualität am selben Standort zu ersetzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

10.3 Anpflanzungen von Straßenbäumen

Entlang der Plansträßen A, B, und C sind entsprechend der zeichnerischen Festsetzung Straßenbegleitende mittel- bis großkronige, klimaresistente und mittelabholde Laubbäume je einer Art entsprechend der aktuellen Fassung der GALK-Straßenbaumliste zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestqualität: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang 18-20 cm

Es sind die Vorgaben des Merkblattes Straßenbaumpflanzungen anzuwenden. Der durchwurzelbare Raum muss für jeden Baum mindestens 12 m³ betragen.

Der genaue Pflanzstandort kann abweichend von der Planzeichnung um bis zu 4 m verschoben werden, wenn funktionale oder technische Gründe dies erfordern.

Abgängige Bäume sind zu ersetzen und dauerhaft zu erhalten.

Baumscheiben sind mit Unterpflanzung zu begrünen.

10.4 Begrünung Regenrückhaltebecken

Um das Regenrückhaltebecken sind mindestens 16 heimische und standortgerechte Bäume und mindestens 30 Sträucher zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestqualität Bäume: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Höhe 100-125 cm

Mindestqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 100-125 cm

Abgängige Bäume und Sträucher sind in gleicher Art und Anzahl zu ersetzen.

10.5 Öffentliche Grünfläche A

An der nordwestlichen Grundstücksgrenze der öffentlichen Grünfläche A ist entsprechend der zeichnerischen Festsetzung ein 5 m breiter Heckenstreifen zweireihig, versetzt aus heimischen und standortgerechten Sträuchern zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Mindestqualität Sträucher: 2 x verpflanzt, Höhe 100-125 cm

Abgängige Sträucher sind in gleicher Art und Anzahl in der festgesetzten Qualität am Standort zu ersetzen.

11 Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

11.1 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

11.1.1 Fläche A.1

An der nordöstlichen Grundstücksgrenze der öffentlichen Grünfläche A ist entsprechend der zeichnerischen Darstellung die Fläche A.1 mit ihren bestehenden Gehölzstrukturen als Ansatz für die Waldtotholz dauerhaft zu erhalten. Die lineare Gehölzstruktur aus Nadelbäumen ist im gesamten Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich vor Beschädigungen zu schützen.

Abgängige Bäume sind in gleicher Anzahl am Standort (maximal 1,50 m Abweichung) mit Nadelgehölzen (Abies, Picea, Pinus) zu ersetzen.

Mindestqualität Bäume: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

11.1.2 Fläche A.2

Im südlichen Bereich der öffentlichen Grünfläche A ist entsprechend der zeichnerischen Darstellung die gehölzdominierte Fläche A.2 (Kronenüberdeckung mindestens 60%) extensiv zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

11.2 Erhalt Streuobstwiesen

Das geschützte Biotop „Streuobstwiese“ auf den Flurstücken 115 und 117/21 der Gemarkung Briesnitz ist zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Abgängige Obstbäume sind in gleicher Anzahl am Standort durch Obstbäume zu ersetzen.

Mindestqualität Bäume: Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm

11.3 Erhalt von Einzelbäumen und Sträuchern

Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und im gesamten Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich vor Beschädigungen zu schützen. Beeinträchtigungen der Bäume sind insbesondere bei Baumaßnahmen gemäß DIN 18920 in Verbindung der RAS-IP 4 zu vermeiden.

Der Bereich oberhalb der Baumkronen (Kronenraumbereich zuzüglich 1,5 m) ist von Ablagerungen freizuhalten.

Abgängige Bäume sind auf dem gesamten Grundstück als Hochstamm, 2 x verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm zu ersetzen.

Der durchwurzelbare Raum muss für jeden Baum mindestens 12 m³ umfassen.

12 Zuordnungsbauabteilung zum naturschutzrechtlichen Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB)

Den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft werden gemäß § 1 a Abs. 3 Satz 3 BauGB die Kompensationsmaßnahmen wie folgt zugeordnet:

E1 Rückbau und Entsiegung Gehesträe

Entsiegung und Begrünung einer 3.500 m² großen Teilfläche des Flurstücks 1298/9 der Gemarkung Neustadt zur Schaffung des Bürgerparks.

Die Parkanlage an der Gehesträe ist bereits hergestellt.

E2 Etablieren und Pflege einer Auwiese am Lockwitzbäucher

Anlegen einer 21.500 m² großen Auwiese auf Teilflächen der Flurstücke 119/2, 120/2, 123a, 127, 140/11, 280, 281, 283 und 284 der Gemarkung Kleinschachwitz

Die Auwiese am Lockwitzbäucher ist bereits hergestellt.

E3 Kiessandtagebau Dresden-Zschieren

Renaturierung von 19.000 m² des ehemaligen Kiessandtagebaus Dresden Zschieren auf den Flurstücken 116, 117 und 118/1 der Gemarkung Zschieren

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 89 SächsBO)

1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 89 Abs. 1 Nr. 1 SächsBO)

1.1 Geneigte Dächer

Die Dachüberstände dürfen 0,40 m nicht überschreiten.

Als Dachdeckung sind Dachziegel aus gebranntem Ton oder Dachsteine aus Beton in naturrotten bis rotbraunen Farbönen oder anthrazit zulässig.

Die Verwendung glänzender oder glasierter Dachendeckungen oder Dachendeckungen mit reflektierender Oberfläche ist nicht zulässig.

Gauba sind in der gleichen Dachendeckung wie das jeweilige Hauptdach und in verwendeten Fassaden-/Fenstermaterialien auszuführen.

Dachseinschnitte sind nicht zulässig.

Dachflächenfenster müssen mindestens 1,50 m Abstand zum Giebel bzw. Grat einhalten.

1.2 Flachdächer

Bei Flachdächern sind Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen und sonstige Anlagen der Nutzung regenerativer Energien als aufgeständerte Anlagen zulässig, wenn ihre Sichtbarkeit von Seiten des öffentlichen Straßenraumes durch eine umlaufende Attika verdeckt wird. Dies gilt nicht für Flachdächer von untergeordneten Nebenanlagen mit einer Größe bis zu 15 m².

1.3 Fassaden

Die Fassaden sind als mineralische Putzfassaden zulässig.

Garagen, Carports, Nebengebäude, untergeordnete Bauteile und Anbauten sind auch in Holz zulässig.

Spiegelnde, glänzende oder reflektierende Fassadenmaterialien sind nicht zulässig.

2 Gestaltung von Einfriedungen (§ 89 Abs. 1 Nr. 5 SächsBO)

Entlang der öffentlichen Straßen und Fußwege sind Grundstückeinfriedungen nur als geschichtene Laubgehölzhecken, Holzläufe mit senkrechter Lattung und Metallzäune mit senkrechten Stäben zulässig.

III Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1 Geschützte Biotope

Im Plangebiet befinden sich folgende gemäß § 21 SächsNatSchG besonders geschützte Biotope: Streuobstwiese, Höhlenbäume

III Hinweise

1 Bauliche und sonstige technische Vorkehrungen zum Schutz vor zu hohen Radonmissionen

Im Plangebiet ist eine radongeschützte Bauausführung der Gebäude vorzusehen, sofern Räume zum längeren Aufenthalt von Personen im Keller angeordnet werden sollen.

Die Bauausführung von Räumen im Keller ist für die Neuerrichtung als auch die Sanierung von bestehenden Gebäuden auf die Einhaltung des Planungswertes von 300 Baq/m³ auszurichten; die Einhaltung des Planungswertes ist durch eine Messung der Raumluft nachzuweisen.

2 Hinweise zum Artenschutz (Vermeidungsmaßnahmen)

2.1 Baustelleneinrichtung

Um Störungen von Fledermäusen durch künstliches Licht während der Bauphase auszuschließen, ist eine nächtliche Ausleuchtung der Baustelle unzulässig.

2.2 Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - Zeitraum Gehölzfällung

Eingriffe in Vegetationsbestände (Gehölz-, Strauch- und Grasflächen) im Plangebiet sind nach § 39 Abs. 5 BNatSchG ausschließlich im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar zulässig. Vor zulässigen Gehölzbesetzungen ist durch einen Fachgutachter der mögliche Besatz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für besonders bzw. streng geschützte Tierarten (Brutvögel und Fledermäuse) kontrollieren zu lassen.

Beim Auffinden geschützter Tierarten sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

2.3 Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung - Zeitraum Gebäuderückbau

Der Abriss von Gebäuden oder Gebäudeteilen (z. B. Dachstühle) ist außerhalb der Brutzeit der Vögel bzw. der Anwesenheit der Fledermäuse im Zeitraum von November bis Februar zulässig. Vor dem Abruch (bis höchstens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten) ist eine detaillierte Kontrolle der abzubrechenden Gebäude auf Spuren besonders bzw. streng geschützter Arten durchzuführen.

Beim Auffinden geschützter Tierarten sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen festzulegen und das weitere Vorgehen abzustimmen.

2.4 Ökologische Baubegleitung

Zur Absicherung und fachlichen Kontrolle der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (NSI Naturschutzinstitut Dresden, 10.12.2024) formulierten erforderlichen Maßnahmen ist eine Ökologische Baubegleitung zu beauftragen.

Die Umsetzung der aus artenschutzrechtlichen Gründen notwendigen Maßnahmen (die Ausbringung der Ersatzkästen für Gärtenrotschwanz und Fledermäuse sowie die Überprüfung eines Zunaufschlusses vor Baubeginn) sind von einem ökologischen Bauleiter oder einer ökologischen Baubegleiterin anzuleiten bzw. zu begleiten.

2.5 Wahl geeigneter Beleuchtungsmittel

Für die Außenbeleuchtung an Wohnhäusern und Straße sind insektenchonende und fledermausfreundliche Natrium-Hochdrucklampen (NAV), Natriumdampf-Niederdrucklampen (NA) oder LED-Leuchten mit warmweißem Licht (Farbtemperatur unter 3.000 K) und einer Abstrahlhöhe unter 3,5 m zu verwenden. Eine Lichtabstrahlung nach oben oder zur Seite ist unzulässig.

Eine Dauerbeleuchtung von Gebäuden und dem umgrenzten Freiraum, einschließlich Gehöhlen und privaten Wegen, ist ausgeschlossen. Die Beleuchtungsdauer und -intensität ist durch timerunne Bewegungsmelder, Zeitschalt- oder Drosselgeräte auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

2.6 Verminderung des Kollisionsrisikos an Glasflächen

Spiegelnde oder durchsichtige Glasflächen ab 2,50 m² Größe sind nach aktuellem Stand der Technik gegen Vogelschlag zu sichern.

Die Schutzmaßnahme kann mittels Markierungen z. B. vertikale Strukturen (Linien mit mindestens 5 mm Breite und maximal 100 mm Abstand) oder horizontale Strukturen (Linien mit mindestens 3 mm Breite und maximal 50 mm Abstand) oder Punktraster (Durchmesser der Punkte mindestens 9 mm und Abstand der Punkte maximal 90 mm) umgesetzt werden. Farbiges Glas, halbrtransparentes Glas, Glasbausteine sowie flächig wirksame, unbewegliche Sonnenschutzelemente vor der Fassade sind ebenfalls zulässig.

2.7 Fangen und Umsiedeln von Zaunedeckchen

Nach der Baufeldfreimachung sind die Baufelder mit einem Reptilienzaun abzugrenzen, um eine Zuwanderung von Eidechsen auf diese Flächen zu verhindern.

2.8 Errichtung eines temporären Amphibienschutzzaunes

Um eine Verletzung oder Tötung von Amphibien durch Einwanderung in das Baufeld auszuschließen, ist ein Amphibienschutzzaun an der südlichen Gebietsgrenze zwischen dem bestehenden Gewässer und der Offenlandfläche aufzustellen. Der Amphibienschutzzaun ist für die Dauer der Bauarbeiten (insbesondere zu den kritischen Wanderungsperioden von Ende Februar bis Anfang Oktober) funktionsfähig zu halten. Dafür ist monatlich ein Kontrolltermin durchzuführen und zu protokollieren; ggf. auftretende Schädellen müssen zeitnah repariert werden. Der Zaun ist in den Boden einzuzugeln und muss eine Mindesthöhe über Boden von 40 cm aufweisen. Als Zaunmaterial ist ein wetterbeständiges, UV-stabiles engmaschiges und blickdichtes Kunststoff-Gewebe zu benutzen. Zudem sollte der Zaun in Richtung der anzuwandernden Tiere geneigt sein, um ein Überklettern von Amphibien zu verhindern. Beidseitig des Zauns ist ein ca. 1 Meter breiter Pflegestreifen anzulegen, welcher in der Vegetationsperiode regelmäßig zu mähen ist, damit durch aufwachsende Vegetation keine Überstehhilfen entstehen.

2.9 Bergung und Stehendlagerung von besiedelten Gehölzpartien (Luchtenkäfer)

Werden im Rahmen der ökologischen Fällbegleitung Larven oder andere Besiedlungsspuren (Kot, Flügeldecken o. ä.) des Eremiten gefunden, sind die betroffenen Ast- oder Stammportionen zu bergieren und an geeigneter Stelle zum dauerhaften Verbleib stehend zu lagern. Der Stamm ist dann am Stück zu fällen.

Anschließend ist dieser unter Aufsicht der ökologischen Fällbegleitung mit den darin befindlichen Tieren als stehendes Totholz in die räumliche Umgebung des Eingriffortes zu verbringen. Ein geeigneter Standort (ähnlich mikroklimatische Bedingungen wie am Ursprungsort) ist durch die ökologische Baubegleitung festzulegen.

2.10 Abgängige Biotop-, Höhlen- und Spaltenbäume

Bei unvermeidbarer Entfernung eines Höhlenbäumles ist dieser unmittelbar vor Fällung (bis höchstens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten) im Rahmen der Ökologischen Baubegleitung auf Anwesenheit geschützter Arten zu prüfen.

Nur wenn nachgewiesen werden kann, dass keine Besiedlung der entsprechenden Arten vorliegt, kann die Fällung unter Aufsicht des Fachgutachters erfolgen (ggf. unter Beachtung weiterer Vorgaben).

Kommt es zum Verlust potenzieller Lebensstätten höhlenbildender Vogelarten oder Fledermäuse sind je weggefallenem oder beinträchtigtem Brutplatz/ Quartier zwei geeignete Ersatznistkästen/ Fledermauskästen anzubringen. Die Standorte und konkreten Produkte der Kästen sind während der Bauphase mit der ökologischen Baubeg